



Corona – Steuerliche Erleichterungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 14. Dezember 2021 wie folgt informiert:

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 hatten wir uns an das BMF mit einer Eingabe zu steuerrechtlichen Erleichterungen im Hinblick auf die Corona-Krise gewandt.

Auf unsere schon wiederholt vorgetragene Anregung zu Sonderregelungen für die erbschaftsteuerliche Begünstigung von Betriebsvermögen geht das BMF leider nicht ein. Es stellt aber klar,

- dass die Corona-Hilfen nicht als Entschädigungen i. S. d. § 24 Nummer 1 ESIG zugeordnet werden und damit die Anwendung der Fünftel-Regelung nach § 34 Abs. 1 EStG nicht eröffnet ist, sowie
- dass die allgemeinen Regelungen zur ertragsteuerlichen Behandlung von Investitionszuschüssen gemäß R 6.5 ESIR gelten, soweit die gezahlten Hilfen auch Anteile für die Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens enthalten.

Zu beiden Punkten hatten uns aus der Praxis vermehrt Fragen erreicht.

Das Antwortschreiben des BMF finden Sie beigelegt (Anlage).